

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00115 vom 5. Juni 2025

ZH Verwaltungsgericht, 2025-06-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2025.00115

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00115 du 5 juin 2025

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00115 del 5 giugno 2025

Regeste

bedingte Entlassung nach Art. 86 StGB | Negative Legalprognose mit Blick auf jüngste Vorfälle im Vollzug (tätliche Auseinandersetzung; versuchter Handel mit Drogen); die Argumente der Vorinstanz lediglich ins Gegenteil zu verkehren, reicht nicht aus, um Legalprognose als rechtswidrig erscheinen zu lassen (E. 5 f.). Keine Gehörsverletzung bei explizitem Verzicht auf persönliche Anhörung; verspätete Rüge; treuwidriges Verhalten (E. 7). Abweisung.

Erwägungen

E. 7.1

Zuletzt macht der Beschwerdeführer eine Verletzung seines rechtlichen Gehörs in zweifacher Hinsicht geltend. So sei er zur bedingten Entlassung nicht angehört worden, was gegen Art. 86 Abs. 2 StGB verstosse. Sodann halte die vorinstanzliche Verfügung fest, dass er sich zu den act. ... nicht weiter habe vernehmen lassen. Dies treffe jedoch nicht zu; er habe angehört werden wollen.

E. 7.2

Einerseits ist die Rüge der Gehörsverletzung, wonach der Beschwerdeführer im Rahmen der bedingten Entlassung vom Beschwerdegegner 1 nicht angehört worden sei, verspätet (vgl. BGE 143 V 66 E. 4.3). Der Beschwerdeführer unterliess diese Rüge im Rekursverfahren, obwohl ihm dieser Umstand bereits zum Zeitpunkt der Rekuserhebung hätte bewusst sein müssen. Darüber hinaus verzichtete der Beschwerdeführer telefonisch explizit auf eine persönliche Anhörung, wie aus einer Telefonnotiz vom 1. Oktober 2024 hervorgeht. Die Beschwerdegegnerin 2 wies in ihrer Beschwerdeantwort ausdrücklich auf diesen Umstand hin, woraufhin sich der Beschwerdeführer hierzu nicht mehr äusserte. Die Gehörsrüge ist demnach in mehrfacher Hinsicht treuwidrig (Art. 5 Abs. 3 BV). Sodann ist auch in der Feststellung der Vorinstanz, wonach sich der Beschwerdeführer nicht mehr zu den zugestellten Akten habe vernehmen lassen, keine Gehörsverletzung zu erblicken. Es wurden dem Beschwerdeführer act. ... am 15. Januar 2025 zur freigestellten Stellungnahme innert zehn Tagen zugestellt, woraufhin keine weiteren Eingaben erfolgten.

E. 8

Zusammenfassend ist es nicht zu beanstanden, wenn die Vorinstanzen die bedingte Entlassung als verfrüht verweigerten. Damit erübrigt sich die Behandlung der weiteren Anträge des Beschwerdeführers. Die Beschwerde ist folglich abzuweisen.

E. 9

Da der Beschwerdeführer unterliegt, sind ihm die Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 VRG). Der Beschwerdeführer führt keine Gründe an, weshalb vom Unterliegerprinzip abzuweichen wäre und die Gerichtskosten aus Billigkeitsgründen auf die Gerichtskasse zu nehmen wären. Solche Gründe sind denn auch nicht ersichtlich (vgl. Kaspar Plüss in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014, § 13 N. 64).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.